



Regierungsrat

Luzern, 9. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 277

Nummer: P 277
Eröffnet: 18.05.2020 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.06.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 648

Postulat Dubach Georg und Mit. über einen befristeten Gebührenerlass für Vereine des Breitensports

Der Kanton Luzern stellt den Vereinen des Breitensports in den kantonseigenen Schulgebäuden (insbesondere Kantonsschulen und Berufsbildungszentren) diverse Sport-Infrastrukturen zur Verfügung. Dabei handelt es sich insbesondere um Turnhallen, welche die Sportvereine während der Woche am Abend nutzen können. Die Organisation der Vermietung sowie die finanzielle Abwicklung erfolgt autonom durch die Schulen (Betreibermodell). Teilweise bestehen für diese Nutzungen auch Vereinbarungen mit den Gemeinden, welche jährlich eine Pauschale bezahlen und die Zurverfügungstellung der Sport-Infrastruktur an die Vereine selbst regeln. Eine Einflussnahme auf die Gemeinden in diesem Zusammenhang ist nicht angezeigt.

Dort, wo die Vermietung durch die Schule an die Vereine direkt erfolgt, kommt in der Regel ein Mietansatz von 40 Franken pro Lektion (50 Minuten) zur Anwendung. Darin inbegriffen sind nebst der Nutzungsgebühr auch die Nebenkosten sowie die Reinigung. Der zur Anwendung kommende Stundenansatz ist vergleichsweise günstig. Dementsprechend ist die Auslastung wochentags an allen Abenden auch sehr hoch. Die Einnahmen ermöglichen es den Schulen, ihre Kosten durch die Vereinsnutzung zu decken. Sie erwirtschaften daraus jedoch keinen Gewinn. Die durch die Vermietung an die Vereine erzielten Einnahmen belaufen sich jährlich gesamthaft auf rund 380'000 Franken.

Der Kanton stellt den Vereinen des Breitensports seine Sport-Infrastruktur bereites heute zu sehr vorteilhaften Konditionen zur Verfügung. Die daraus generierten Einnahmen decken primär die bei den Schulen (Betreibern) durch die Vermietung entstehenden Kosten. Ein Gewinn wird damit nicht erzielt. Im Fall einer unentgeltlichen Zurverfügungstellung müssten die Schulen Leistungen für Dritte erbringen, ohne dafür eine angemessene finanzielle Kompensation zu erhalten. Bei einer unentgeltlichen Zurverfügungstellung müssten die Kosten von den Schulen bezahlt werden. Schliesslich gilt es festzuhalten, dass sich die Vereine grossmehrheitlich via Mitgliederbeiträge, Vereins- oder J+S-Beiträge sowie weitere Beiträge der öffentlichen Hand finanzieren, welche nicht direkt von der Corona-Krise beeinflusst werden. Die Auswirkungen der Corona Pandemie auf den Breitensport sind sehr unterschiedlich.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.